Universitätsstadt Gießen

Der Magistrat



Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden

über

Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1 35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Datum
II-2 7. Juni 2013

Abschließbare Schranke am Grillplatz Hellberg

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.07.2012, OBR/1055/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 29.8.2012 haben Sie folgenden Antrag beschlossen:

"Ich bitte den Magistrat der Stadt Gießen über das zuständige Amt dafür zu sorgen, dass am Grillplatz Hellberg oben und unten eine geeignete Durchfahrtssperre installiert wird."

Mit dem Antrag wird offen gelassen, was als "geeignete Durchfahrtssperre" anzusehen ist. Wenn die Befahrung des Waldweges entlang des Grillplatzes am Hellberg nicht dauerhaft unterbunden, sondern für einen bestimmten Personenkreis (Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr, Nutzer Grillplatz) weiterhin ermöglicht werden soll, kommen nur Schranken oder Poller in Betracht. Da aus beiden Richtungen unmittelbar vor Beginn des Waldes noch Feldwege seitlich abgehen, könnte eine Sperre erst danach errichtet werden.

Am oberen Waldrand (noch in der Gemarkung Allendorf gelegen) standen früher schon einmal Poller. Diese wurden nach wiederholter Beschädigung wieder entfernt.

Nach übereinstimmender Bewertung der Straßenverkehrsbehörde und des Tiefbauamtes, als zuständigem Straßenbaulastträger, kann der Errichtung von Durchfahrtssperren an den vorgeschlagenen Stellen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugestimmt werden. Radfahrer erreichen am unteren, zur Wetzlarer Straße gelegenen, Waldrand aufgrund des längeren Gefälles (ca. 20 m Höhenunterschied auf einer Streckenlänge von ca. 220 m) ohne zu Treten Geschwindigkeiten von 50 km/h und mehr. Es ist offenkundig, dass bei diesen Geschwindigkeiten eine Absperrung, gleich welcher Art, ein erhebliches Gefahrenpotential beinhaltet.



Am oberen Waldrand verläuft der Weg in einem Bogen. Eine Absperrung ist daher nicht frühzeitig genug erkennbar. Erschwerend kommt hinzu, dass der Weg in diesem Bereich bereits abschüssig ist.

Zwar bestehen für Wirtschaftswege geringere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht, dies gilt aber nur für die typischer Weise auf Wirtschafts- oder Waldwegen zu erwartenden Gefahren. Die nicht zwingend erforderliche Schaffung einer Gefahrenquelle ist jedoch nicht verantwortbar. ¹

Der Magistrat sieht daher unter den gegebenen Bedingungen keine Möglichkeit, den Antrag des Ortsbeirates umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

S.

Weigel-Greilich Bürgermeisterin

So führt z. B. das OLG Rostock in seinem Urteil vom 13.5.2004, Az. 1 U 197/02, [juris, Rn. 3 - 6] aus:

[&]quot;1. Zu Recht hat das Landgericht eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der beklagten Stadt angenommen.

a) Dabei gilt auch für Radfahrer, dass sie sich wie jeder Straßenbenutzer den gegebenen Verhältnissen anpassen und den Radweg grundsätzlich so hinnehmen müssen, wie dieser sich ihnen erkennbar darbietet. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss der Verkehrssicherungspflichtige nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, welcher der Senat in ständiger Rechtsprechung folgt, nicht für alle nur denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge treffen. Vielmehr hat er nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Sicherheitserwartungen der jeweiligen Verkehrsteilnehmer dem Verkehrssicherungspflichtigen einerseits wirtschaftlich zumutbar und andererseits geeignet sind, solche Gefahren abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßem oder nicht ganz fern liegendem bestimmungswidrigem Gebrauch des Verkehrsweges drohen und die der Benutzer bei Beobachtung der ihm abzuverlangenden eigenen Sorgfalt selbst nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann (vgl. BGH NJW 1970, 1126; BGH NJW 1978, 1629, BGH NJW 1985, 1076; BGH VersR 1975, 812; BGH VersR 1979, 1055). Gefahren, die ein sorgfältiger Benutzer bereits mit einem beiläufigen Blick selbst erfassen kann, erfordern mithin keine besonderen Maßnahmen; vor ihnen muss insbesondere auch nicht gewarnt werden (vgl. BGH VersR 1979, 262).

b) Andererseits ist dann, wenn - wie hier - eine Gefahrenstelle nicht durch Naturereignisse oder Eingriffe Dritter entstanden ist, sondern vom Verkehrssicherungspflichtigen selbst geschaffen wurde, an die Sicherungspflicht ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Diese impliziert die grundsätzliche Verpflichtung, keine verkehrsgefährdenden Hindernisse zu errichten. Da jedes auf einem Weg befindliche Hindernis eine Gefahrenquelle darstellt, sind Wege und Radwege von Hindernissen möglichst frei zu halten (vgl. OLG Hamm, VersR 1997, 892; MDR 2002, 643 [bei einem ähnlichen Sachverhalt]).

Lässt sich das Errichten eines derartigen Hindernisses auf einem Geh- oder Radweg nicht vermeiden oder ist es im Einzelfall sogar aus verkehrstechnischen Gründen - wie hier - geboten, dann muss das Hindernis für den Benutzer rechtzeitig erkennbar sein, weil er gewöhnlich nicht mit einem derartigen Hindernis rechnen muss."